

Beschulung von erstankommenden Schülern

ÜBERSICHT

1	Grundlagen zur Beschulung von erstankommenden Schülern	2
1.1	Erstankommende Schüler	2
1.2	Erstankommende Schüler im 1. und 2. Kindergartenjahr	2
1.3	Erstankommende Schüler im 3. Kindergartenjahr und in der Primarschule	3
1.4	Eingliederung von erstankommenden Schülern in den Regelprimarunterricht	5
1.5	Erstankommende Schüler in der Sekundarschule	6
1.6	Eingliederung von erstankommenden Schülern in den Regelsekundarunterricht	7
2	Anforderungen an das Personal	8
2.1	Erforderliche Befähigungsnachweise	8
2.2	Bezeichnung bzw. Einstellung von Quereinsteigern	8
2.3	Übergangsbestimmung für langjährige Lehrer einer Übergangsklasse	9
3	Kontakt	9

Gesetzliche Grundlagen:

Dekret vom 26. Juni 2017 zur Beschulung von erstankommenden Schülern

1 Grundlagen zur Beschulung von erstankommenden Schülern

1.1 Erstankommende Schüler

Schüler, die bei der **Ersteinschreibung** in eine Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgende Bedingungen erfüllen, gelten als erstankommende Schüler:

- Sie sind zwischen 3 und 18 Jahre alt,
- Ihre Kompetenzen in der Unterrichtssprache liegen unter dem Kompetenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS),
- Ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort ist in einer der neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

1.2 Erstankommende Schüler im 1. und 2. Kindergartenjahr

Im Kindergarten wird zunächst vom **Immersionsprinzip** ausgegangen. Die Kinder sollen im spielerischen Umgang die Unterrichtssprache erlernen. Deshalb gibt es kein Stellenkapital zur Einrichtung von Sprachlernkursen oder einer Sprachlernklasse im Kindergarten.

Als **Ausnahme** gelten jedoch die Kindergärten, in denen mehr als 40% der Gesamtzahl der Kinder des Kindergartens (1. bis 3. Kindergartenjahr) die Unterrichtssprache nicht mindestens auf Niveau A2 des GERS beherrschen. Dort gibt es die Möglichkeit, zusätzliches Stellenkapital zu beantragen, insofern in diesem Kindergarten mindestens 12 Kinder eingeschrieben sind.

Kindergärten mit mindestens 12 Kindern, die in Anwendung von Artikel 6 §1.2 des Dekrets vom 19. April 2004 zum Gebrauch und zur Vermittlung der Sprachen im Unterrichtswesen ein Pilotprojekt zur Förderung der Fremdsprache nach dem 60-40%-Modell führen, können bereits zusätzliches Stundenkapital zur Förderung der dominanten Sprache (60%-Anteil, Sprache für den spätere Alphabetisierung in der Primarschule) erhalten, wenn mehr als 30% der Gesamtzahl der Kinder des Kindergartens (1. bis 3. Kindergartenjahr) die dominante Unterrichtssprache nicht mindestens auf Niveau A2 des GERS beherrschen.

In beiden Ausnahmefällen wird das zusätzliche Stellenkapital mittels eines entsprechenden Antrags zu Händen von Frau Chantale Gassmann, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, beantragt.

Diesem Antrag sind beizufügen:

- eine Liste der Kinder, die die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen. Die Liste enthält den vollständigen Namen der Kinder, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, den Wohnort sowie das Datum der Ersteinschreibung in einen Kindergarten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- pro Schüler das von der Regierung zur Verfügung gestellte ausgefüllte Antragsformular.

Da die Normen pro Sprachabteilung gelten, muss pro Sprachabteilung ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Die Schulinspektion des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt zum Antrag auf zusätzliches Stellenkapital ein Gutachten. Gegebenenfalls wird die Schulinspektion Vor-Ort-Kontrollen durchführen und behält sich das Recht vor, stichprobenartig die aufgelisteten Kinder zu testen.

Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Kindergarten zusätzliches Stellenkapital für die Sprachförderung der Kinder:

- bei 5-10 erstankommenden Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;
- bei 11-17 erstankommenden Schülern: noch eine zusätzliche Viertelstelle;
- bei 18-24 erstankommenden Schülern: noch eine zusätzliche Viertelstelle;
- ab dem 25. erstankommenden Schüler: pro Tranche von sechs erstankommenden Schülern jeweils noch eine zusätzliche Viertelstelle.

Beispiel:

Sind im Kindergarten 100 Kinder eingeschrieben, von denen 40 nachweislich die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, erhält der Kindergarten nach Überprüfung durch das Ministerium zusätzlich zum regulären Stellenkapital 1,5 Vollzeitstellen.

Eine Viertelstelle für die ersten 10 Kinder, eine weitere Viertelstelle für die Kinder 11-17, eine weitere Viertelstelle für die Kinder 18-24, eine weitere Viertelstelle für die Kinder 25-30, eine weitere Viertelstelle für die Kinder 31-36 sowie eine weitere Viertelstelle für die Kinder 37-40.

Das genehmigte Stellenkapital gilt ab dem Moment der Genehmigung bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres. Das Stellenkapital gilt demnach in der Regel für ein Schuljahr. Ein Antrag kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr gestellt werden. Wurde bereits ein Antrag gestellt, jedoch später eine weitere Tranche erreicht, kann ein weiterer Antrag gestellt werden.

Die **Kinder**, die **im 3. Kindergartenjahr** eingeschrieben sind und somit kurz vor der Einschulung in die Primarschule stehen (sprich fünf oder sechs Jahre alt sind), werden in Sprachlernklassen oder Sprachlernkursen der Primarschule beschult. Dort zählen sie auch für das gesonderte Stellenkapital (siehe Punkt 1.3).

1.3 Erstankommende Schüler im 3. Kindergartenjahr und in der Primarschule

Für Kinder im 3. Kindergartenjahr und Schüler in der Primarschule, die die Unterrichtssprache nicht mindestens auf Niveau A2 des GERS beherrschen, kann gesondertes Stellenkapital beantragt werden zur **Einrichtung von Sprachlernklassen oder Sprachlernkursen**. Dies geschieht mittels eines entsprechenden Antrags zu Händen von Frau Chantale Gassmann, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Liste der Schüler, die der Unterrichtssprache nicht ausreichend mächtig sind. Die Liste enthält den vollständigen Namen der Kinder, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, den Wohnort sowie das Datum der Ersteinschreibung in den Kindergarten oder in die Primarschule;
- pro Schüler das von der Regierung zur Verfügung gestellte ausgefüllte Antragsformular.

Die Schulinspektion des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellt zum Antrag ein Gutachten. Gegebenenfalls wird die Schulinspektion Vor-Ort-Kontrollen durchführen und behält sich das Recht vor, stichprobenartig die aufgelisteten Kinder zu testen.

Da die Normen pro Sprachabteilung gelten, muss pro Sprachabteilung ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Der Schulträger erhält auf Antrag Stellenkapital für alle bei ihm eingeschriebenen erstankommenden Schüler – unabhängig davon, in welcher Schule oder Niederlassung der erstankommende Schüler eingeschrieben ist. Er kann dieses Stellenkapital eigenverantwortlich zur Organisation von Sprachlernklassen oder -kursen einsetzen. Wenn dies zum Vorteil der Schulen ist, wird das Stellenkapital jedoch getrennt pro Schule statt auf Trägerebene berechnet. Allerdings wird dieses Stellenkapital nur zur Verfügung gestellt, wenn die Schüler tatsächlich eine Sprachlernklasse oder einen -kurs besuchen.

Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Schulträger folgendes Stellenkapital im Amt des Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse:

- ab 3 bis 5 erstankommenden Schülern: eine Viertelstelle;
- bei 6 bis 8 erstankommenden Schülern: noch eine zusätzliche Viertelstelle;
- bei 9 bis 12 erstankommenden Schülern: noch eine zusätzliche halbe Stelle;
- ab dem 13. erstankommenden Schüler: pro Tranche von drei erstankommenden Schülern jeweils eine zusätzliche Viertelstelle.

Beispiel:

Die Primarschule hat insgesamt 17 Schüler, die nachweislich die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen. Die Primarschule erhält nach Überprüfung durch das Ministerium 1,5 Vollzeitstellen zur Einrichtung einer Sprachlernklasse.

Eine Viertelstelle für die ersten 5 Schüler, eine weitere Viertelstelle für die Schüler 6-8, eine weitere halbe Stelle für die Schüler 9-12, eine weitere Viertelstelle für die Schüler 13-15 sowie eine weitere Viertelstelle für die Kinder 16-17.

Ein Antrag kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr gestellt werden. Das genehmigte Stellenkapital gilt ab dem Moment der Genehmigung bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres. Das Stellenkapital gilt demnach in der Regel für ein Schuljahr. Wurde bereits ein Antrag gestellt, jedoch später eine weitere Tranche erreicht, kann ein weiterer Antrag gestellt werden.

Schüler, für die Stellenkapital zur Einrichtung von Sprachlernklassen oder Sprachlernkursen genehmigt wurde, zählen zudem für das Stellenkapital für Lehrpersonal, Schulleiter, Koordination, Projektstelle sowie die Mittel für pädagogische Zwecke und die Funktionsdotationen bzw. -subventionen der Herkunftsschule, an der die erstankommenden

Schüler eingeschrieben sind. Die Mittel für die Reduzierung der Schulkosten erhält die Regelgrundschule, an der die Sprachlernklasse eingerichtet ist.

Ab neun erstankommenden Schülern wird in der Primarschule eine **Sprachlernklasse** eingerichtet. Liegt die Anzahl erstankommender Schüler in der Primarschule unter neun Schülern, organisiert die Primarschule mit dem zur Verfügung gestellten Stellenkapital **Sprachlernkurse**. Ein solcher Sprachlernkurs besteht mindestens aus einem Viertelstundenplan (sechs Stunden/Woche). Darüber hinaus kann der Schulleiter beziehungsweise der Schulträger in Absprache mit einem anderen Schulträger die zeitweilige Beschulung des erstankommenden Schülers in der Sprachlernklasse einer anderen Schule vereinbaren.

Erreicht ein Schulträger die Normen für die Organisation einer Sprachlernklasse bzw. eines Sprachlernkurses nicht, kann er in Kooperation mit einem oder mehreren anderen Schulträgern Sprachlernklassen bzw. -kurse organisieren. Die Schulträger bestimmen gemeinsam die Schule, an der der Sprachlernkurs oder die Sprachlernklasse organisiert wird. Der Träger, der die Sprachlernklasse oder den -kurs organisiert, erhält das entsprechende zusätzliche Stellenkapital.

Die erstankommenden Schüler besuchen vier Tage pro Woche eine Sprachlernklasse oder einen Sprachlernkurs und nehmen an einem Tag pro Woche am Unterricht der Regelprimarschule, an der sie eingeschrieben sind, teil.

Die Dauer des Aufenthalts in der Sprachlernklasse der Regelprimarschule beträgt für erstankommende Regelprimarschüler höchstens ein Jahr. In Ausnahmefällen kann der schulinterne Begleiterrat eine Verlängerung des Aufenthalts in einer Sprachlernklasse um höchstens ein Jahr bei der Regierung beantragen.

Der **schulinterne Begleiterrat** besteht mindestens aus dem Lehrer der Sprachlernklasse oder des Sprachlernkurses, aus dem aufnehmenden Lehrer der Regelgrundschule, dem Schulleiter und einem förderpädagogischen Berater des Zentrums für Förderpädagogik, der mit der Beratung der erstankommenden Schüler am Zentrum für Förderpädagogik beauftragt ist. Bei Bedarf können externe Experten hinzugezogen werden.

Neben der Möglichkeit, eine Verlängerung des Aufenthaltes in der Sprachlernklasse bei der Regierung zu beantragen, entscheidet der schulinterne Begleiterrat aufgrund ihres Alters und ihrer Kompetenzen über die Zulassung der erstankommenden Regelgrundschüler zu einem bestimmten Schuljahr der Regelgrundschule und empfiehlt bei Bedarf Nachteilsausgleichsmaßnahmen aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache.

1.4 Eingliederung von erstankommenden Schülern in den Regelprimarunterricht

Regelgrundschulen, die erstankommende Schüler durch Beschluss des schulinternen Begleiterrates definitiv in den Regelunterricht eingliedern, erhalten für die Dauer eines Schuljahres im Amt des Lehrers für Sprachlernklassen und Sprachlernkurse:

- bei 3 bis 10 Schülern: eine Viertelstelle;
- bei 11 bis 17 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;
- bei 18 bis 24 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;
- ab dem 25. Schüler: pro Tranche von sechs weiteren Schülern eine weitere Viertelstelle.

Dies geschieht mittels eines entsprechenden Antrags zu Händen von Frau Chantale Gassmann, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dem Antrag ist eine Liste der in den Regelunterricht eingegliederten ehemaligen erstankommenden Schülern beizufügen. Die Liste enthält den vollständigen Namen der Schüler, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, den Wohnort sowie das Datum des Beschlusses des Begleitrats zur Eingliederung in den Regelunterricht.

1.5 Erstankommende Schüler in der Sekundarschule

Es wird jeweils **eine Sprachlernklasse im Norden und eine im Süden** der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichtet. Diese Klassen erhalten jeweils 30 Stunden Stundenkapital. Überschreitet eine Sprachlernklasse die Anzahl von 12 erstankommenden Schülern, erhält die Schule auf Antrag weiteres Stundenkapital:

- ab 13 bis 15 erstankommenden Schülern: 15 zusätzliche Stunden;
- bei 16 bis 24 erstankommenden Schülern: noch 15 zusätzliche Stunden;
- bei 25 bis 27 erstankommenden Schülern: noch 15 zusätzliche Stunden;
- bei 28 bis 36 erstankommenden Schülern: noch 15 zusätzliche Stunden;
- ab dem 37. erstankommenden Schüler: pro Tranche von sechs Schülern jeweils 15 zusätzliche Stunden.

Beispiel:

Es sind in einer Sekundarschule, an der bereits eine Sprachlernklasse eingerichtet ist, insgesamt 38 erstankommende Schüler eingeschrieben. Diese Schüler geben Anrecht auf ein Stundenkapital von 105 Stunden für die Sprachlernklasse.

Dies geschieht mittels eines entsprechenden Antragsformulars zu Händen von Frau Chantale Gassmann, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Liste der Schüler, die der Unterrichtssprache nicht ausreichend mächtig sind. Die Liste enthält den vollständigen Namen der Schüler, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, den Wohnort sowie das Datum der Ersteinschreibung in eine Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- pro Schüler das von der Regierung zur Verfügung gestellte ausgefüllte Antragsformular.

Ein Antrag kann zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr gestellt werden. Das genehmigte Stundenkapital gilt ab dem Moment der Genehmigung bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres. Das Stundenkapital gilt demnach in der Regel für ein Schuljahr. Wurde bereits ein Antrag gestellt, jedoch später eine weitere Tranche erreicht, kann ein weiterer Antrag gestellt werden.

Die erstankommenden Schüler zählen zudem für die Berechnung des Stundenkapitals für Schulleiter, für Koordination, Projektstellen und Erzieher sowie für die Mittel für pädagogische Zwecke sowie die entsprechenden Funktionssubventionen beziehungsweise -dotationen.

Erstankommende Schüler zählen nicht für das reguläre Stundenkapital für Lehrpersonal der Sekundarschule, an der sie eingeschrieben sind.

In Absprache mit den Schulträgern kann dieses zusätzliche Stundenkapital dazu genutzt werden, in anderen Regelsekundarschulen Sprachlernklassen einzurichten.

Die Dauer des Aufenthalts in der Sprachlernklasse der Regelsekundarschule beträgt für erstankommende Regelsekundarschüler höchstens zwei Jahre. In Ausnahmefällen kann der Begleirat eine Verlängerung des Aufenthalts in einer Sprachlernklasse um höchstens ein Jahr beschließen.

Es tagt jeweils ein **Begleirat** für die erstankommenden Sekundarschüler im Norden und einer im Süden. Der Begleirat besteht aus einem Vorsitzenden aus dem Fachbereich Pädagogik des Ministeriums, einem Sekretär, einem Mitarbeiter des Ministeriums, der die Gleichstellung von ausländischen Diplomen wahrnimmt, den Lehrern der Sprachlernklassen im Norden bzw. im Süden sowie den Regelsekundarschulleitern bzw. deren Stellvertreter im Norden bzw. im Süden.

Ein erstankommender Schüler, der bei der Ersteinschreibung in einer Regelsekundarschule unter 18 Jahren alt ist und im Laufe des Aufenthalts in der Sprachlernklasse volljährig wird, kann die volle Dauer von zwei Jahren in der Sprachlernklasse verbleiben und zählt in dieser Zeit für die Stundenkapitalberechnung für die Sprachlernklasse.

1.6 Eingliederung von erstankommenden Schülern in den Regelsekundarunterricht

Werden Schüler, die in den letzten drei Jahren regulär in einer Sprachlernklasse eingeschrieben waren, durch den Begleirat definitiv in den Regelunterricht eingegliedert, erhalten die Sekundarschulen zur weiteren Unterstützung dieser Schüler im Amt des Lehrers für Sprachlernklassen:

- bei 3 bis 6 Schülern: eine Viertelstelle;
- bei 7 bis 12 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;
- bei 13 bis 18 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;
- bei 19 bis 24 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;
- pro Tranche von jeweils sechs weiteren Schülern: jeweils eine weitere Viertelstelle.

Dies geschieht mittels eines entsprechenden Antrags zu Händen von Frau Chantale Gassmann, Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dem Antrag ist eine Liste der in den Regelunterricht eingegliederten ehemaligen erstankommenden Schülern beizufügen. Die Liste enthält den vollständigen Namen der Schüler, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, den Wohnort sowie das Datum des Beschlusses des Begleirats zur Eingliederung in den Regelunterricht.

2 Anforderungen an das Personal

2.1 Erforderliche Befähigungsnachweise

Durch das Dekret zur Beschulung von erstankommenden Schülern wird im Primarschulwesen das Amt des **Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse** und im Sekundarschulwesen das Amt des **Lehrers für Sprachlernklassen** geschaffen. Die unter Buchstabe A), B) und C) definierten Befähigungsnachweise bzw. Zertifikate müssen vorliegen, um als Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises für diese Ämter eingestuft zu werden:

- A) - Diplom eines Primarschullehrers ODER
 - Master oder Bachelor in Germanistik (Grundrichtung Deutsch) ergänzt um eine Lehrbefähigung von mindestens 30 ECTS-Punkten (*Agrégation* oder CAP+). Geht es um die Vermittlung der französischen Sprache, muss ein Master oder Bachelor in Romanistik (Grundrichtung Französisch) vorliegen. Die Bedingung der Lehrbefähigung gilt als erfüllt, wenn das Personalmitglied den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarschulwesens (AESI) besitzt;
- B) Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung in „Deutsch als Zweitsprache“, wenn die deutsche Sprache betroffen ist, oder in „Französisch als Zweitsprache (*Français langue seconde*)“, falls es um die Vermittlung der französischen Sprache geht;
- C) - ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied der Kompetenzstufe Kompetenzstufe C1 des GERS in der betreffenden Sprache genügt ODER
 - ein in der betreffenden Sprache ausgestelltes Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein in der betreffenden Sprache ausgestelltes Abschlussdiploms des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer bzw. ein entsprechendes Universitätsdiplom.

2.2 Bezeichnung bzw. Einstellung von Quereinsteigern

Im Falle von Lehrermangel ist es erlaubt, in den o.a. Ämtern ein Personalmitglied zu bezeichnen bzw. einzustellen, das nicht Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises ist. Dieses Personalmitglied hat die Möglichkeit, sich für das jeweilige Amt dienstrechtlich in Ordnung zu bringen.

Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- das Personalmitglied erhält innerhalb von 5 Schuljahren drei Mal eine Abweichung für das betreffende Amt;
- jede der Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet;
- der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“;

- das Personalmitglied verfügt über eine Lehrbefähigung von mindestens 30 ECTS-Punkten (*Agrégation* oder CAP+). Die Bedingung der Lehrbefähigung gilt als erfüllt, wenn das Personalmitglied den Titel eines Lehrbefähigten für die Unterstufe des Sekundarschulwesens (AESI) besitzt;
- das Personalmitglied verfügt über einen Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer mindestens 10 ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung in „Deutsch als Zweitsprache“, wenn die deutsche Sprache betroffen ist oder in „Französisch als Zweitsprache (*Français langue seconde*)“, falls es um die Vermittlung der französischen Sprache geht;
- das Personalmitglied verfügt über ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass es der Kompetenzstufe C1 des GERS in der betreffenden Sprache genügt oder es ist Inhaber eines in der betreffenden Sprache ausgestellten Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines in der betreffenden Sprache ausgestellten Abschlussdiploms des Vollzeit-Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer bzw. eines entsprechenden Universitätsdiploms.

2.3 Übergangsbestimmung für langjährige Lehrer einer Übergangsklasse

Das Dekret zur Beschulung von erstankommenden Schülern sieht eine Übergangsregel vor, gemäß der ein Personalmitglied, das am 1. September 2017 während mindestens 10 Schuljahren Lehrer einer gemäß dem Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden/erstankommenden Schülern geschaffenen Übergangsklasse war, ab dem 1. September 2017 in dem Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse (Grundschulwesen) oder dem Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen (Sekundarschulwesen) bezeichnet bzw. eingestellt wird, auch wenn die hierüber definierten Titelbedingungen nicht erfüllt sind. Als Nachweis dient eine vom Schulleiter ausgestellte Dienstbescheinigung. Auf diese Weise werden langjährige Lehrer einer Übergangsklasse automatisch in eines der beiden neuen Ämter überführt.

Die betreffenden Personen können allerdings erst Dienstage sammeln, in den Vorrang gelangen, eine unbefristete Bezeichnung/Einstellung oder eine definitive Ernennung/Einstellung erhalten, wenn sie die unter Nummer 2.1 definierten Diplome/Zertifikate besitzen bzw. das unter Nummer 2.2 beschriebene Einstellungsverfahren für Quereinsteiger durchlaufen haben.

3 Kontakt

Für Fragen zur Stellenberechnung:

Frau Chantale Gassmann

Tel.: 087 596 371

E-Mail: chantale.gassmann@dgov.be

Für dienstrechtliche Fragen:

Frau Aline Weynand

Tel.: 087 596 390

E-Mail: aline.weynand@dgov.be